Schützen - Gilde - Peitz von 1673 e. V.

Finanzordnung

Zur Regelung der Finanzgeschäfte, einschließlich der des Zweckbetriebes „Schießsportanlage“ (SSpA), erlässt die

Schützen-Gilde-Peitz von 1673 e.V. (ff. Gilde genannt) auf der Grundlage von § 9 Abs. 4 e) der Satzung der Gilde vom 01.01.2023 nachfolgende Finanzordnung einschließlich der Anlage.

I. Grundsätze

(1) Die finanziellen und materiellen Mittel der Gilde, sowie der SSpA sind sparsam einzusetzen. Dabei sind die Erfordernisse der Gemeinnützigkeit entsprechend der Abgabenordnung zu sichern und zu wahren.

(2) Die finanziellen Belange der Gilde, gegliedert in den Ideellen Bereich und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb werden in der Planung, Abrechnung und Nachweisführung mit eigenem Konto und eigener Buchführung durch den Schatzmeister geführt und verantwortet. Der Schatzmeister wird der Mitgliederversammlung, die bis 31.03. des Folgejahres stattfindet, den Finanzbericht des Vorstands vorlegen.

(3) De**r** Vorstand für den Verein und der Leiter des Zweckbetriebes SSpA sichern die wirtschaftlichen Belange des Zweckbetriebes SSpA.

(4) Rechnungen sind durch den Schatzmeister und ein weiteres Vorstandsmitglied auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen und dürfen auch im Rahmen des Onlinebankings beglichen werden

(5) Im ersten Quartal des neuen Jahres vor der Mitgliederversammlung erfolgt eine Rechnungs- und Kassenprüfung der Gilde und des Zweckbetriebes SSpA des vorausgegangenen Geschäftsjahres.

(6) Die Kassenprüfung erstreckt sich auf den Kassenbestand, die rechnerische Richtigkeit, die Ordnung in den Kassenunterlagen und die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung. Ein Sprecher der Kassenprüfer hat den Vorstand über die Prüfung vorgenannter Unterlagen zu unterrichten und vor der Mitgliederversammlung einen Abschlussbericht zu geben.

(7) Startgelder für Wettkämpfe und Meisterschaften werden, nach Abstimmung mit dem Vorstand, von der Gilde getragen.

II. Regelungen für die Kassen, Aufwendungsersatz

(1) Das Wechselgeld der Handkasse der SSpA beträgt maximal € 200,00.

(2) Der Bargeldbestand der Handkasse zur materiellen Sicherstellung des Schießbetriebes der SSpA beträgt max. € 200,00. Ausgaben sind mittels Quittung zu belegen und monatlich beim Schatzmeister abzurechnen.

(3) Die Einnahmen der Gilde und der SSpA sind sicher zu verwahren und unverzüglich auf die entsprechenden Konten einzuzahlen.

(4) Zur Sicherung des Schießbetriebes notwendig eingesetzte Schießleiter können auf Antrag eine Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt € 2,00 pro Stunde (maximal € 12,00 pro Tag) als Aufwandsentschädigung.

III. Beiträge, Gebühren und Entgelte

(1) Der Aufnahmebeitrag, die halbjährlich fälligen Mitgliedsbeiträge, sowie die Forderungen zu den Arbeitsersatzleistungen werden per zu erteilender Lastschrifteinzugsermächtigung durch den Schatzmeister eingezogen. Änderungen der Bankverbindung sind unverzüglich mitzuteilen. Entstehende Rückbuchungskosten sind vom Mitglied zu tragen. Erhöhungen von Versicherungsbeiträgen, Pflichtbeiträgen an übergeordnete Vereine werden auf den Mitgliedsbeitrag umgelegt.

(2) Folgende Beiträge werden festgesetzt:

Aufnahmebeitrag (einmalig) über 18 Jahre 150,00 €

Aufnahmebeitrag (einmalig) bis 18 Jahre 25,00 €

Jahres- Mitgliedsbeitrag ab dem vollendeten 18. Lebensjahr 200,00 €, der Mitgliedsbeitrag wird per erteilten Lastschrifteinzug erhoben

- halbjährlich im Monat März in Höhe von 100,00 €

- und im Monat September in Höhe von 100,00 €

Jahres- Mitgliedsbeitrag 14 bis 18 Jahre 60,00 €

Jahres- Mitgliedsbeitrag bis 14 Jahre 30,00 €

Jahres- Mitgliedsbeitrag (fördernde Mitglieder) mind. 60,00 €

(3) Rücklaufgelder der Kompanien dienen der finanziellen Unterstützung kultureller, sportlicher Aktivitäten. Die im Geschäftsjahr durchgeführten Veranstaltungen werden gemäß der Teilnehmerzahl, bei Vorlage der Belege, abgerechnet und erstattet. Ein Übertrag nicht genutzter Mittel auf das folgende Geschäftsjahr ist unzulässig.

(4) Für die Nutzung der SSpA werden Nutzungsgebühren und Entgelte für Schießbedarf und Munition erhoben und in einem Gebühren- und Entgeltverzeichnis ausgewiesen. Die Nutzungsgebühren und Entgelte werden durch den Gesamtvorstand der Gilde festgesetzt und bei Erfordernis angepasst.

(5) Das Gebühren und Entgeltverzeichnis ist auf der SSpA bei Notwendigkeit bei dem Standortleiter der einem Vertreter einsehbar oder zu erfragen-

(6) Die Nutzung der SSpA mit allen Einrichtungen durch die vollwertigen Mitglieder der Gilde, ist mit der Nutzungspauschale SSpA (Bestandteil des Mitgliedsbeitrages) abgegolten. Verbrauchsmaterialien können gemäß des Entgelt- bzw. des Gebührenspiegels erworben werden.

(7) Die Anlage 1 zur Finanzordnung die mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist tritt zum 31.12.2025 außer Kraft und wird aufgehoben, die gestammten verbleibenden Beiträge werden zukünftig für die Gestaltung des Vereinslebens und für die Vereinsmitglieder und entsprechend der vorgegebenen Verwendung eingesetzt.

IV. Inkrafttreten

Die Finanzordnung der Gilde tritt am Tage nach der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung am 19.04.2026 in Kraft,

Peitz, den 19.04.2026

Präsident Schatzmeisterin 1. Vizepräsident

Stempel der Gilde